

Bestandsdarstellung	
	Öffentliche Gebäude
	Wohngebäude
	Wirtschafts- und Industriegebäude
	Gebäude mit Angabe der Geschözzahl
	Arkaden und Durchfahrten
	Mauer
	Straßenbahngleisachse
	Bordstein
	Kanalschacht
	Baum
	Böschung
	Grenzen
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung	
WR	Kleinsiedlungsgebiete
	Mischgebiete
	Reine Wohngebiete
	Kerngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
	Industriegebiete
	Besondere Wohngebiete
	Gewerbegebiete
	Dortgebiete
	Sondergebiete
	Zahl der Vollgeschosse
	als Höchstgrenze z.B. III zwingend
	als Mindest- und Höchstgrenze
	Grundflächenzahl z.B. 0,4
	Geschözzahl z.B. 10
	Baumassenzahl

Begrenzungslinien	
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenbegrenzungslinie und Baulinie
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

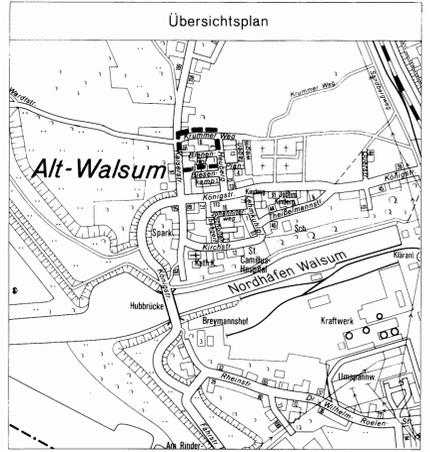
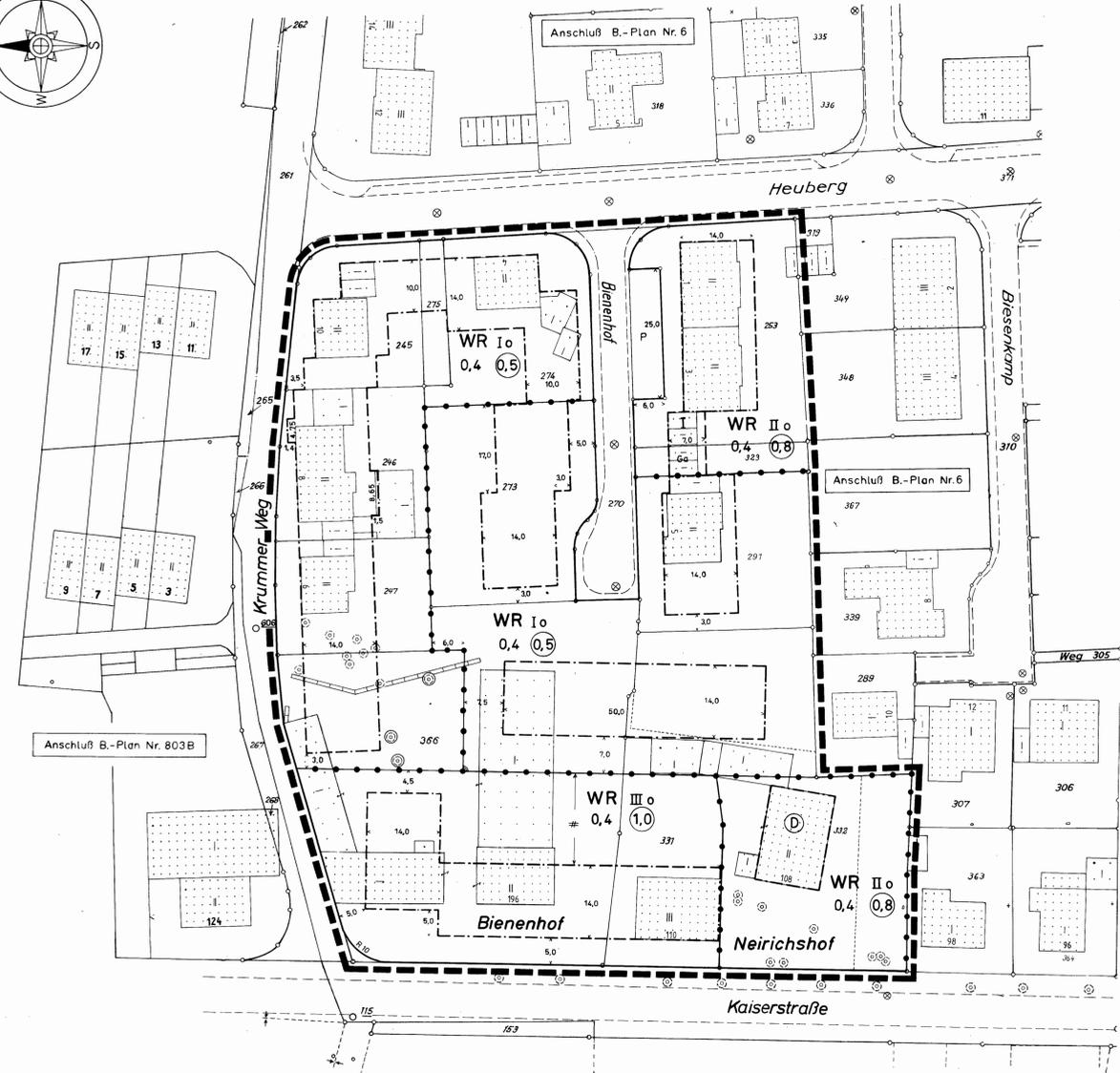
Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Parkflächen

Sonstige Festsetzungen	
	Flächen für Stellplätze
	Flächen für Garagen
	Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche
	Offene Bauweise
	Zu erhaltende Bäume

Kennzeichnungen	
	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Denkmalschutzgesetz NW)

Nachrichtliche Übernahmen	
	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Denkmalschutzgesetz NW)

Vermerke	
	Der Rat der Stadt hat am 22.11.1982... nach § 2 [1] des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.
	Duisburg, den 17.11.1983
	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
	gez. Giersch Beigeordneter
	Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.12.1982... gemäß § 2 [1] des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.
	Duisburg, den 17.11.1983
	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
	gez. Giersch Beigeordneter
	Der Rat der Stadt hat am 24.10.1983... nach § 2a [4] des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.
	Duisburg, den 17.11.1983
	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
	gez. Giersch Beigeordneter
	Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2a [4] des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefasst.
	Duisburg, den
	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
	Beigeordneter
	Der Rat der Stadt hat am 24.10.1983... nach § 2a [6] des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
	Duisburg, den 17.11.1983
	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
	gez. Giersch Beigeordneter
	Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a [8] § 2 [6] des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 1.12.1983 bis 31.1.1984... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
	Duisburg, den 8.8.1984
	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
	gez. Giersch Beigeordneter
	Der Rat der Stadt hat am 18.3.1985... nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in violetter Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.
	Duisburg, den 19.3.1985
	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
	gez. Giersch Beigeordneter
	Der Rat der Stadt hat am 25.6.1984 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen, sowie die Änderung in violetter Farbe.
	Duisburg, den 19.3.1985
	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
	gez. Giersch Beigeordneter
	Gemäß § 11... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 15.5.1985... Az.: 35.2 - 12.02. (Dui/W. 5/1) genehmigt worden.
	Düsseldorf, den 15.5.1985
	Der Regierungspräsident Im Auftrage
	gez. Gibbisch Oberregierungsbaurat
	Dieser Bebauungsplan-Entwurf, der teilweise aufzuhebende Plan und die Begründung haben nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes erneut auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 3.9.1984 bis 3.10.1984 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
	Duisburg, den 19.3.1985
	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
	gez. Giersch Beigeordneter
	Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 15.5.1985... Az.: 35.2 - 12.02. (Dui/W. 5/1) ist am 10.7.1985... gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 313... des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
	Duisburg, den 25.7.1985
	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
	gez. Giersch Beigeordneter



Textliche Festsetzungen

I. Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:
 In dem WR I o-Gebiet (Dachneigung 15°/75°) kann ein weiteres Vollgeschöß ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es im Dachgeschöß liegt und im 15°-Bereich einen Drempl von max. 1,5 m Höhe hat. In diesen Fällen gilt eine Geschößflächenzahl von 0,8.

II. Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmimmissionen am Bau gem. § 9(1) 24. BImSchG
 Im Geltungsbereich dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes ist für die Bebauung an der Kaiserstraße straßenseitig der Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich, die mindestens der Schallschutzklasse 2 der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2719) entsprechen.

Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.
 Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Alt Walsum, Heuberg - vom 2.8.1968.

Hinweis

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9.3.1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundsätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflubereich des untertägigen Bergbaus sind zu beachten. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich.

Der Rat der Stadt hat am 25.6.1984 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen, sowie die Änderung in violetter Farbe.

Stadt Duisburg

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 6
- Alt - Walsum -

für den Bereich zwischen Kaiserstraße, Krummer Weg, Heuberg und Südseite der Grundstücke Bienenhof 1-5 sowie Kaiserstraße 108.

Gemarkung Walsum
 Flur 46

Maßstab 1 : 500

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - einer Begründung - dem Eigenlämeverzeichnis - Blatt-Längsschnitte- und Blatt-Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekrundet.

Duisburg, den 21.10.1983

Vermessungs- und Katasteramt

gez. Holm

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 21.10.1983

Vermessungs- und Katasteramt

gez. Holm

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 21.10.1983

Stadtplanungsamt

gez. Buhmann

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in... Farbe geändert worden.

Duisburg, den 18.3.1985

Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

gez. Nüse gez. Kisters

Dieser Plan wurde hinsichtlich der "Textlichen Festsetzungen II." in... ergänzt.

Duisburg, den 3.8.1984

Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

gez. Nüse gez. Kisters

Duisburg, den 25.7.1985

Der Oberstadtdirektor In Vertretung

(Siegel)

gez. Giersch Beigeordneter

10.7.1985

Duisburg, den 25.7.1985

Der Oberstadtdirektor In Vertretung

(Siegel)

gez. Giersch Beigeordneter

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 2617) geändert durch Artikel 6 Nr. 1 der Vereinbarungsverordnung vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerordnung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauONW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1976 (GV. NW. S. 98) geändert durch Gesetz vom 18.5.1982 (GV. NW. S. 246)